

# **Geschäftsordnung**

des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises  
in der Fassung des Beschlusses vom 7. August 2024

Aufgrund des § 112 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 34 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 7. August 2024 (Beschluss K 02-19/24) die nachstehende Fassung der Geschäftsordnung:

## **I.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag ein, wenn es der Geschäftsanfall erfordert, jedoch mindestens einmal vierteljährlich.  
Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat und die Sach- und Rechtslage sich nicht wesentlich geändert hat. Die beantragten Beratungsgegenstände sind zu Beginn der Tagesordnung zu behandeln.
- (2) Die Einberufung des Kreistages erfolgt durch schriftliche Einladung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier vollen Kalendertagen. In dringenden Fällen muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen.  
In der Einladung ist auf die Verkürzung der Ladungsfrist auf Grund von Dringlichkeit hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Mit der Einladung sind den Kreistagsmitgliedern die in der Tagesordnung aufgenommenen Sitzungsvorlagen (Beschluss- oder Informationsvorlagen) zu übergeben oder auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Beschlussvorlagen bestehen aus einem Beschlussvorschlag sowie einer schriftlichen

Sachverhaltsdarstellung. Weiterhin ist durch Ankreuzen anzugeben, ob der Beschlussvorschlag mit finanziellen Auswirkungen verbunden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erläuterung der Vorlage auch in Form einer Tischvorlage oder in der Sitzung mündlich erfolgen. Informationsvorlagen beinhalten eine reine Berichterstattung. Alle Sitzungsvorlagen einschließlich etwaiger Tischvorlagen, Anlagen und Präsentationen werden im Vorgang der Sitzung bzw. im Nachgang der Kreistags- und Ausschusssitzungen in elektronischer Form im Ratsinformationssystem (ALLRIS) zur Verfügung gestellt. In dringenden Fällen können die Sitzungsvorlagen bis spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung übergeben oder auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Auf die Verkürzung der Übergabefrist ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung des nichtöffentlichen Sitzungsteils gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## **§ 2**

### **Teilnahmepflicht**

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kreistagsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, teilen dies dem Büro Kreistag/Gremien mit.
- (2) Für jede Kreistagssitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich das Kreistagsmitglied persönlich einträgt.  
Gegen Kreistagsmitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht an Kreistagssitzungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.

### **§ 3**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen.

### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von:
  - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
  - b) Grundstücksgeschäften,
  - c) Auftragsvergaben, soweit schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
  - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit es den eigenen Wirkungskreis betrifft
  - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist,
  - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.
- (3) Zu den nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages Personen, die dem Kreistag oder der Kreisverwaltung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen jeglicher Art sind vor der

Sitzung beim Vorsitzenden des Kreistages anzumelden und bedürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Zustimmung des Kreistages.

- (5) Die Kreistagssitzungen können per Livestream im Internet übertragen werden. Während der Liveübertragung ist die Kameraposition so festzulegen, dass nur das jeweilige Kreistagsmitglied am Rednerpult und das Präsidium neben dem Rednerpult aufgezeichnet werden. Zudem kann während einer Abstimmung der Sitzungsraum kurzzeitig in einer Totalaufnahme gezeigt werden, dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Mitglieder des Kreistages zu sehen sind. Personen, die nicht gefilmt werden möchten, haben dies vor Beginn der Kreistagssitzung dem Kreistagsbüro mitzuteilen. In der Sitzung können durch den Kreistagsvorsitzenden weitere Personen benannt werden, die nicht gefilmt werden. Die Einwohnerfragestunde kann mit vorheriger Einwilligung der fragenden Bürgerin oder des fragenden Bürgers im Internet übertragen werden. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so wird die Übertragung für diese Frage unterbrochen.

## **§ 5**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen wird vom Landrat im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss festgesetzt.
- (2) Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion, ein Viertel der Kreistagsmitglieder oder ein Ausschuss des Kreistages spätestens drei Tage vor der Sitzung des die Kreistagssitzung vorbereitenden Kreisausschusses schriftlich oder elektronisch beantragt. Die Ausnahme nach § 1 Absatz 1 S. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln aufzunehmen und präzise zu benennen, um den Kreistagsmitgliedern die Vorbereitung auf die Behandlung der jeweiligen Tagesordnungspunkte zu ermöglichen. Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, werden gesondert aufgeführt und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung gesetzt.

- (4) Eine Tagesordnung ist so anzulegen, dass die Sitzungsdauer möglichst fünf Stunden nicht übersteigt.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Kreistagsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Kreistagsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.  
Die Beschlussfähigkeit ist zu Sitzungsbeginn durch den Vorsitzenden des Kreistages festzustellen. Des Weiteren ist die Beschlussfähigkeit von Amts wegen vor jeder Beschlussfassung zu prüfen.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung festgestellt, so ist diese für 15 Minuten zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl Kreistagsmitglieder nicht anwesend, hebt der Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auf. In diesem Falle kann ein informeller Teil stattfinden.
- (3) Wird der Kreistag nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Kreistagsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistages.

## **§ 7**

### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund nach § 38 Absatz 1 ThürKO vorliegt oder vorliegen kann, hat dies unaufgefordert dem Kreistag vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung bekannt werden. Die

Regelungen zur persönlichen Beteiligung (§ 38 Absatz 1 ThürKO) gelten nicht für Wahlen.

- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Kreistag nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch und bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (5) Wenn das Vorliegen der persönlichen Beteiligung dem Kreistagsmitglied ganz offenkundig sein musste und er dennoch die Mitteilung unterlassen hat, kann der Kreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 2.500 Euro wegen Verletzung der Gewissenhaftigkeit nach § 94 ThürKO beschließen.

## **§ 8**

### **Fraktionen**

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Ferner ist mitzuteilen, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Der Landrat gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

## II.

### Sitzungsleitung/ Hausrecht

#### § 9

#### Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages leitet die Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung wird er durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge der Stellvertretung vertreten. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Kreistages im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende hat ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem Verhalten, unangemessener Bekleidung oder wenn sich dieses beleidigender Äußerungen bedient, zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, eine Person zur Ordnung zu rufen, ist nicht zulässig. Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung entscheidet das Präsidium abschließend.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann mit Zustimmung des Kreistages Kreistagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung in der nächsten Sitzung erneut erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag durch Beschluss für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (4) Der Vorsitzende des Kreistages hat die Sitzung aufgrund eines Beschlusses zu unterbrechen oder wenn durch besondere Umstände die Weiterführung der Tagung nicht gesichert werden kann. Kann die Sitzung nach 30 Minuten nicht fortgesetzt werden, so gilt sie als geschlossen.
- (5) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden des Kreistages ermahnt werden und im Wiederholungsfalle ist ihm das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt zu entziehen. Eine Aussprache über die Berechtigung, einer Person das Wort zu entziehen, ist nicht zulässig.

- (6) Durch die Nutzung von mobilen Endgeräten darf die Beratung nicht gestört werden, insbesondere sind Klingeltöne auszuschalten. Das Telefonieren während der Beratung ist nicht gestattet.

### **III.**

#### **Anfragen**

#### **§ 10**

#### **Anfragen von Kreistagsmitgliedern**

- (1) Kreistagsmitglieder sind berechtigt, Anfragen an den Landrat zu stellen, die die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises im Rahmen der Kreistagszuständigkeit und die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages betreffen. Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die dem staatlichen Aufgabenbereich, dem Aufgabenbereich des übertragenen Wirkungsbereiches und den Geschäften der laufenden Verwaltung des eigenen Wirkungsbereiches zuzuordnen sind, erfahren keine inhaltliche Beantwortung.
- (2) Die Anfragen sind binnen einer Frist von zehn Kalendertagen vor der Kreistagssitzung schriftlich oder elektronisch beim Landrat einzureichen.
- (3) Der Landrat oder ein von ihm beauftragter Bediensteter beantwortet in der Sitzung des Kreistages die Anfragen mündlich und im Sitzungsnachgang innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich. Die Antwort wird innerhalb derselben Frist im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Dem Fragesteller sind bei mündlicher Beantwortung zwei Ergänzungsfragen zur Thematik gestattet. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Bei Nichtanwesenheit des Fragestellers oder auf dessen Antrag werden die Anfragen schriftlich beantwortet. In diesem Fall wird die Antwort innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich beantwortet, innerhalb derselben Frist im Ratsinformationssystem veröffentlicht sowie der Niederschrift beigefügt.

## § 11

### **Einwohnerfragestunde**

Der Kreistag räumt den Einwohnern des Landkreises die Möglichkeit ein, Anfragen an den Landrat zu stellen. Es gelten die Regelungen des § 10 dieser Geschäftsordnung (Anfragen).

## IV.

### **Geschäftsgang des Kreistages**

## § 12

### **Sitzungsablauf**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages eröffnet die Sitzung des Kreistages. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung der Kreistagsmitglieder sowie das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Ist die Einladungsfrist auf Grund von Dringlichkeit verkürzt worden, so hat der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung deren Dringlichkeit durch Beschluss festzustellen.
- (2) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn
  - a) sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Kreistagsmitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  - b) bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.

Die Regelungen zur persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO sind im Rahmen der Abstimmungen nach Satz 2 nicht anzuwenden.

- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und thematisch verwandte Beratungsgegenstände verbinden. Die abschließende Feststellung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden; eines Beschlusses des Kreistages bedarf es nicht. In die Tagesordnung aufgenommene

Beratungsgegenstände können vom Einreicher bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes zurückgezogen werden.

- (4) Der Vorsitzende des Kreistages ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder durch Beschluss gemäß Absatz 3 geänderten Reihenfolge zur Beratung auf. Zur Begründung eines Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort.
- (5) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Antrag in der Diskussion grundsätzlich nur einmal sprechen. Jedes Kreistagsmitglied darf erst zur Sache sprechen, wenn der Vorsitzende des Kreistages ihm das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge; er führt eine Rednerliste. Dabei ist darauf zu achten, dass die Redezeit für Antragseinreicher, Fraktionsvorsitzende sowie den Landrat auf fünf Minuten und für alle weiteren Kreistagsmitglieder auf drei Minuten begrenzt wird.
- (6) Zu den Beratungsgegenständen können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Diese sind zu begründen und haben einen konkreten Beschlussvorschlag zu enthalten. Sie sind vom Antragsteller schriftlich zu formulieren und dem Vorsitzenden vorzulegen.
- (7) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit die Verweisung in den fachlich zuständigen Ausschuss beantragt werden. Bei fachübergreifenden Angelegenheiten ist ein federführender Ausschuss zu bestimmen. Der Beratungsgegenstand ist nach der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss in die nächste Sitzung des Kreistages aufzunehmen. Dem ursprünglichen Einreicher bleibt es unbenommen, die Beschlussvorlage frühestens nach Ablauf von drei Monaten zur dann endgültigen Entscheidung erneut in den Kreistag einzubringen.
- (8) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit der Abschluss der Rednerliste und damit der Schluss der Beratung beantragt werden. Ein solcher Antrag darf nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind. Diese haben noch Rederecht. Der Vorsitzende hat sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion

Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

- (9) Bei Wortmeldungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, zum Beispiel zur Geschäftsordnung oder Zwischenfragen, können vom Platz aus erfolgen.
- (10) Dem Landrat und den Fraktionsvorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit und unabhängig von der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (11) Im Einvernehmen mit dem Landrat kann Bediensteten des Landkreises das Wort erteilt werden. Satz 1 gilt entsprechend für den Geschäftsführer des Jobcenters bzw. Geschäftsführer von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist sowie die Vorstandsmitglieder der Sparkasse Jena-Saale-Holzland. Der Kreistag kann durch Beschluss sonstigen nicht zum Kreistag gehörenden Personen das Wort erteilen.
- (12) Nach fünf Stunden Sitzung oder nach 22:00 Uhr wird die Beratung und Beschlussfassung des gerade behandelten Tagesordnungspunktes noch abgeschlossen. Anschließend wird die Sitzung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann der Kreistag eine Fortsetzung der Sitzung am selben Tag beschließen.

### **§ 13**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Dies geschieht durch Heben beider Hände. Der Antragsteller erhält sofort das Wort. Der Antrag ist in kurzer, auf den wesentlichen Inhalt reduzierter Form zu begründen. Aus der Mitte des Kreistages ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag sofort zu beschließen.
- (2) Zulässig sind folgende Anträge:
  - Behandlung in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung (§ 4 Absatz 2)
  - Unterbrechung der Sitzung (§ 9 Absatz 4)
  - Erweiterung der Tagesordnung (§ 12 Absatz 2)
  - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bzw. Verbinden thematisch verwandter Beratungsgegenstände (§ 12 Absatz 3)

- Erweiterung der Dauer der Redezeit
- Verweisung in einen Ausschuss (§ 12 Absatz 7)
- Schluss der Rednerliste/Beratung (§ 12 Absatz 8)
- Namentliche Abstimmung (§ 14 Absatz 5)
- Geheime Abstimmung (§ 14 Absatz 6)
- Antrag auf Nichtbefassung

## **§ 14**

### **Abschluss der Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Nach Abschluss der Beratung stellt der Vorsitzende des Kreistages die endgültige Fassung des Beschlussvorschlages oder des Antrages fest und lässt darüber abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Abstimmung, so wird über sie in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. Überschneiden sich mehrere Anträge inhaltlich, wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Weitergehende Anträge sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Beschlussvorschlag/Antrag einzeln abgestimmt. Der Vorsitzende des Kreistages formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlüsse des Kreistages werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (5) Der Kreistag kann auf Antrag die namentliche Abstimmung beschließen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden des Kreistages einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Kreistagsmitglieder werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

- (6) Der Kreistag kann auf Antrag die geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist als weitergehender Antrag im Sinne von Absatz 2 zu behandeln. Er bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.
- (7) Der Vorsitzende des Kreistages stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.
- (8) Die Beschlüsse des Kreistages sind auszufertigen und fortlaufend mit Angabe der jeweiligen Sitzung zu nummerieren.

## **§ 15**

### **Wahlen**

- (1) Für Wahlen im Kreistag gilt § 112 i. V. m. § 39 Absatz 2 bis 4 ThürKO.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine Kommission, die aus je einem Vertreter der Fraktionen des Kreistages besteht. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen. Über das Ergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von den mit der Auszählung beauftragten Kreistagsmitgliedern zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis und die Wahl/Nichtwahl der vorgeschlagenen Personen bekannt.

## **§ 16**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Deren Inhalt richtet sich nach § 42 Absatz 1 ThürKO. Die Schriftführer legt der Landrat fest. Über den Mindestinhalt hinaus können weitere wesentliche Angaben zum Verfahrensablauf gerafft und stichwortartig protokolliert werden.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Kreistages und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Kreistages durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Über inhaltliche Einwände zur Niederschrift entscheidet der Kreistag durch Beschluss.

- (3) Der Entwurf der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen/des öffentlichen Sitzungsteils muss jedem Kreistagsmitglied innerhalb von sechs Wochen zugeleitet werden oder bei erneuter Sitzung innerhalb dieses Zeitraumes spätestens mit der betreffenden Einladung. In die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung/des nichtöffentlichen Sitzungsteils können die Mitglieder des Kreistages jederzeit im Büro des Kreistages Einsicht nehmen. Das Fertigen von Abschriften aus Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen/des nichtöffentlichen Sitzungsteils ist nicht zulässig.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften wird die Kreistagssitzung vom Schriftführer auf Tonträger aufgezeichnet. Die Kreistagsmitglieder haben bis zur Genehmigung der Niederschrift die Möglichkeit, Ausschnitte von Aufnahmen im Büro Kreistag/Gremien abzuhören. Nach der Genehmigung der Niederschriften werden die Tonaufzeichnungen gelöscht. Werden von den Aufnahmen Auszüge gefertigt, so haben sie den Status einer Niederschrift nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.
- (5) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit Beschluss des Kreistages geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 17**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse**

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut unverzüglich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag. Bei Vergabeentscheidungen entfallen die Gründe für die Nichtöffentlichkeit in der Regel mit Ablauf der Einspruchsfrist nach der Vergabeentscheidung.

## V.

### **Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse**

#### **§ 18**

##### **Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse nach § 4 der Hauptsatzung.
- (2) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind vorbehaltlich der Regelung in § 4 der Geschäftsordnung öffentlich; die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

#### **§ 19**

##### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Kreistag entsprechend.  
In den Ausschüssen beinhalten die Berechtigung von Informationsvorlagen neben der Berichterstattung auch die Möglichkeit des Fragerechts und der Aussprache
- (2) Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Kreisausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (3) Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt, aber mindestens vierteljährlich einmal. Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom ersten bzw. zweiten Stellvertreter einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch beantragt wird.
- (4) Berührt die Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.  
Mitglieder des Kreistages haben das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.

- (5) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen hinzuziehen. Diese sind angemessen zu entschädigen.
- (6) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ausschussvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Entwurf der Niederschrift der öffentlichen Ausschusssitzung muss jedem Ausschussmitglied innerhalb von sechs Wochen zugeleitet werden oder bei erneuter Sitzung innerhalb dieses Zeitraumes spätestens mit der betreffenden Einladung. In die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung/ des nichtöffentlichen Sitzungsteils können die beschließenden Mitglieder des Ausschusses jederzeit im Büro Kreistag/Gremien Einsicht nehmen. Das Fertigen von Abschriften aus Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen/des nichtöffentlichen Sitzungsteils ist nicht zulässig.

## **§ 20**

### **Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Landrat und zehn weiteren Kreistagsmitgliedern. Den Vorsitz führt der Landrat, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor. Er koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse. Er bereitet gemäß § 107 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 29 Absatz 3 ThürKO die dem Kreistag vorbehaltenen Personal- und Besoldungsentscheidungen vor. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag auf ihn übertragenen Befugnisse. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 107 Absatz 2 ThürKO bleibt davon unberührt.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt im eigenen Wirkungskreis über:
  - a) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von nicht genehmigungspflichtigen Grundstücksgeschäften über einer Betragshöhe von 20.000 bis 75.000 Euro,
  - b) Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) über 100.000 bis 1.000.000 Euro,
  - c) Stundungen von Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsgeschäften über das laufende Haushaltsjahr hinaus i. S. v. § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte über 100.000 bis 1.000.000 Euro,
  - d) Bauleistungen über 100.000 bis 1.000.000 Euro,

- e) die Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 50.000 bis 100.000 Euro,
- f) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen über 25.000 bis 75.000 Euro,
- g) Klageerhebung mit einem Streitwert über 50.000 Euro,
- h) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Forderungsverzicht über 25.000 bis 75.000 Euro,
- i) nach § 58 Absatz 1 ThürKO erforderliche überplanmäßige Ausgaben über 50.000 bis 750.000 Euro und außerplanmäßige Ausgaben über 25.000 bis 250.000 Euro.

## **§ 21**

### **Werkausschuss**

- (1) Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Dienstleistungsbetriebes Saale-Holzland-Kreis. Er besteht aus dem Landrat und zehn weiteren Kreistagsmitgliedern.
- (2) Der Werkausschuss wird im Rahmen der ihm aus § 76 ThürKO und der Betriebssatzung übertragenen Aufgaben tätig. Er hat keine Satzungsbefugnis.

## **§ 22**

### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gemäß §§ 4 und 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe –ThürKJHAG - vom Kreistag zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss wird im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe tätig.

## **§ 23**

## **Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen**

- (1) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen ist ein vorberatender Ausschuss. Er besteht aus dem Landrat und zehn weiteren Kreistagsmitgliedern sowie berufenen sachkundigen Bürgern.
  
- (2) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berät über folgende Angelegenheiten:
  - Haushaltssatzung einschließlich des dazugehörigen Haushaltsplanes und seiner Anlagen (federführend)
  - Jahresrechnung und Jahresabschlüsse sowie Rechnungsprüfungsberichte
  - Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten des Kreises
  - Beschlussvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Landkreis
  - strategische Beteiligungssteuerung, insbesondere die Gründung, den Erwerb, den Verkauf, der Rechtsformänderung oder andere, die unmittelbare Beteiligungsstruktur betreffenden Maßnahmen
  - Überwachung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Beteiligungsunternehmen anhand des Beteiligungsberichts nach § 75 a ThürKO
  - Grundsatzfragen des ÖPNV, insbesondere Nahverkehrsplanung
  
- (3) Für die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist der Landrat zuständig. Der Landrat informiert die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen über die erfolgte Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre unverzüglich. Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

## **§ 24**

### **Ausschuss für Bildung und Sport**

- (1) Der Ausschuss für Bildung und Sport ist ein vorberatender Ausschuss. Er besteht aus dem Landrat und zehn weiteren Kreistagsmitgliedern sowie berufenen sachkundigen Bürgern.
  
- (2) Der Ausschuss für Bildung und Sport berät über:
  - Angelegenheiten des Kreises als Schulträger
  - Schulnetzplanung/Schülerbeförderung
  - Erwachsenenbildung/VHS
  - Angelegenheit der Kreismusikschule/des Schullandheimes
  - Förderung Jugend- und Breitensport
  - Förderpreise zukunftsweisende Projekte (Vorschlagsrecht)

## **§ 25**

### **Ausschuss für Soziales und Gesundheit**

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist ein vorberatender Ausschuss. Er besteht aus dem Landrat und zehn weiteren Kreistagsmitgliedern sowie berufenen sachkundigen Bürgern.
  
- (2) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit berät über:
  - Grundsatzangelegenheiten des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe
  - Grundsatzangelegenheiten des Kreises als Träger des Jobcenters
  - Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege

## **§ 26**

### **Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur**

- (1) Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur ist ein vorberatender Ausschuss. Er besteht aus dem Landrat und zehn weiteren Kreistagsmitgliedern sowie berufenen sachkundigen Bürgern.
  
- (2) Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur berät über:
  - Bauvorhaben aus dem Bereich des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements sowie der Kreisstraßen
  - Straßennetzentwicklung (Kreisstraßen)
  - Maßnahmen im Rahmen von E-Government und Digitalisierung
  - Denkmalschutz/Denkmalpflege (einschl. Empfehlung an den Landrat zur Vergabe des Förderpreises)
  - Grundsatzfragen des überörtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes
  - Umweltrelevante Angelegenheiten, Naturschutz, Gewässerschutz und Landschaftspflege im eigenen Wirkungskreis
  - Umweltpreis (Empfehlung an den Landrat zur Vergabe des Förderpreises)
  - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

## **§ 27**

### **Ausschuss für Tourismus und Kultur**

- (1) Der Ausschuss für Tourismus und Kultur ist ein vorberatender Ausschuss. Er besteht aus dem Landrat und zehn weiteren Kreistagsmitgliedern sowie berufenen sachkundigen Bürgern.
  
- (2) Der Ausschuss für Tourismus und Kultur berät über folgende Gegenstände:
  - Tourismus- und Museumsförderung
  - Förderung von Kunst- und Kultur
  - Förderpreise Kultur und Kunst (Empfehlung an den Landrat)
  - Landwirtschaftsförderung

**VI.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 28**  
**Status- und Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 7. August 2024 in Kraft.
- (2) Nach Inkrafttreten ist jedem Kreistagsmitglied ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

Eisenberg, den 12.08.2024

Johann Waschnewski  
Landrat